



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

An

Bearb.: Frau Günther
Gesch.Z.: III/3.12-360-07
Hausruf: (0331) 866 2339
Fax: (0331) 866 2302
Internet: www.mi.brandenburg.de

die Landkreise und kreisfreien Städte
im Land Brandenburg

Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

über Fach

die der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern unterliegenden Zweckverbände

gem. beigefügtem Verteiler

die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und
Zweckverbände im Land Brandenburg

über

die Landräte als allgemeine untere
Landesbehörden

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Potsdam, 22. Dezember 2009

Rundschreiben zur Anwendung der Bestimmungen über die Erstellung und den Aufbau der Berichte über die Beteiligung der Gemeinden an Unternehmen (Beteiligungsbericht) gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bzw. § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf i.V.m. § 61 KomHKV

[Anlagen](#)

1. Vorbemerkungen

Mit dem Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 ist auch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I S. 286) am 28. September 2008 in Kraft getreten. Damit wurden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen für die Erstellung und Fortschreibung des Beteiligungsberichtes (§ 105 Abs. 3 Gemeindeordnung) auf eine neue Grundlage gestellt. Der Beteiligungsbericht ist entweder gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf Anlage des Jahresabschlusses der Gemeinde oder gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf Anlage ihres Gesamtabschlusses.

Die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) trat am 01. Januar 2008 in Kraft. Gemäß § 61 KomHKV hat die Gemeinde zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner einen Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben (Beteiligungsbericht).

Mit den Regelungen zum inhaltlichen Aufbau des Beteiligungsberichtes im § 61 KomHKV wird ein Mindestmaß an Informationsgehalt festgelegt, um der Funktion des Berichtes zur Unterrichtung der Gemeindevertretung und der Einwohner zu entsprechen und seiner Bedeutung als Controllinginstrument für die Beteiligungsverwaltung gerecht zu werden.

Dieses Rundschreiben enthält Hinweise für die Kommunen, wie die normativen Vorgaben des § 61 KomHKV formal und inhaltlich untersetzt werden können. Der Beteiligungsverwaltung wird zudem ein Musterbeteiligungsbericht zur Verfügung gestellt, welcher über das in ihm enthaltene Mindestmaß an Unternehmensdaten hinaus erweitert werden kann.

2. Allgemeine Hinweise zum Beteiligungsbericht

1. Mit der Einführung der Doppik im Land Brandenburg wird erstmals der Jahresabschluss der Gemeinde im Rahmen eines gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1-3 BbgKVerf zu erstellenden Gesamtabschlusses insbesondere mit den Jahresabschlüssen

- ihrer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 (Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften, Beteiligungen), an denen die Gemeinde beherrschend (§ 290 HGB) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 HGB) beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB,

- anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4 (Beteiligungen), die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden, und

- der Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist (ausgenommen der Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten),

konsolidiert.

Im Gegensatz hierzu erfasst der Beteiligungsbericht lediglich Informationen über selbständige Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf. Zweckverbände und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit - d.h. Eigenbetriebe nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf – zählen mit Blick auf § 83 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf sowie auf § 83 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf, in dem die Eigenbetriebe über den Verweis auf § 92 Abs. 2 BbgKVerf einbezogen werden, somit zwar zum Konsolidierungskreis und fließen in den Gesamtabschluss der Gemeinde ein, ihre Jahresabschlussdaten werden im Beteiligungsbericht jedoch nicht erfasst (vgl. § 61 KomHKV).

2. Für Eigenbetriebe, nach Eigenbetriebsrecht arbeitende Zweckverbände sowie gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf für kleine Kapitalgesellschaften soll die Jahresabschlussprüfung gemäß § 31 Abs. 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Die Jahresabschlussprüfung für Unternehmen in einer Form des Privatrechts, die keine kleinen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB sind, erfolgt gemäß § 325 Abs. 1 HGB bis zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Für kommunale Anstalten gilt § 95 Abs. 4 BbgKVerf, wonach der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen sind.

Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf können die Jahresabschlüsse des Konsolidierungskreises auch ungeprüft in den Gesamtabchluss der Gemeinde eingehen. Es sollten jedoch Bemühungen bestehen, im Beteiligungsbericht als Anlage des Gesamtabchlusses möglichst auf geprüfte Jahresabschlüsse Rückgriff zu nehmen. Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf bzw. § 83 Abs. 6 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den geprüften Jahresabschluss bzw. den geprüften Gesamtabchluss sowie deren Anlagen.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss (§ 82 Abs. 5 BbgKVerf) sowie über den Gesamtabchluss (§ 83 Abs. 7 BbgKVerf) sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann. Daneben ist der geprüfte Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss mit seinen Anlagen gemäß § 82 Abs. 5 Satz 3 BbgKVerf bzw. § 83 Abs. 7 Satz 2 BbgKVerf unverzüglich nach seiner Beschlussfassung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Soweit sich die wirtschaftliche Situation eines der in § 83 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf genannten Unternehmen im laufenden Haushaltsjahr unvorhergesehen verschlechtert, so dass diese Veränderungen unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde haben oder haben können, entsteht für den Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 83 Abs. 8 Satz 3 BbgKVerf eine zusätzliche Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung sowie gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.

3. Für die Aufstellung des Beteiligungsberichtes sowie die Vorlage beim Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung ist gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf bzw. § 83 Abs. 5 BbgKVerf grundsätzlich der Kämmerer zuständig. Die Zuständigkeitsregelung im § 98 Nr. 3 BbgKVerf beinhaltet die Aussage, dass die Beteiligungsverwaltung, soweit sie organisatorisch nicht der Kämmererei zugeordnet ist, den Beteiligungsbericht lediglich vorbereitet und anschließend an den Kämmerer weiterleitet.

4. Auch Kommunen, die bis zum 31. Dezember 2010 ihre Haushaltswirtschaft noch nach Grundsätzen des kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens führen und für die gemäß Art. 4 Abs. 3 KommRRRefG die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung bis zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 gelten, haben aufgrund der Unterrichtungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Gemeindevertretung ebenfalls einen Beteiligungsbericht zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit zu erstellen.

Gemäß § 54 Abs. 2 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeindevertretung bzw. den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die wirtschaftliche Situation sowie die voraussichtliche zukünftige Entwicklung der kommunalen Unternehmen ist aus Gründen der möglicherweise zu erwartenden finanziellen Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde eine wichtige Angelegenheit, für die eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Gemeindevertretung, zweckmäßigerweise über die Beteiligungsberichte, besteht.

3. Inhaltliche Ausgestaltung des Beteiligungsberichtes gemäß § 61 KomHKV

Der Beteiligungsbericht ist auf der Grundlage des § 61 KomHKV zu erstellen und basiert auf den Informationen der letzten nach § 242 HGB erstellten Jahresabschlüsse.

Inhaltlich enthält der Beteiligungsbericht gemäß § 61 KomHKV neben den Rahmendaten der Unternehmen (§ 61 Nr. 1 KomHKV) einen verkürzten Lagebericht, welcher für das Berichtsjahr Analysedaten auf der Basis von Kennzahlen enthält, die den entsprechenden Daten der beiden vorherigen Berichtsjahre gegenüberzustellen sind (§ 61 Nr. 2 KomHKV). Außerdem ist mit Blick auf die strategische Unternehmensplanung ein Ausblick auf die Entwicklung des Unternehmens in den auf den Berichtszeitraum folgenden Wirtschaftsjahren zu geben (§ 61 Nr. 3 KomHKV). Die Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen der Unternehmen untereinander und mit der Gemeinde (§ 61 Nr. 4 KomHKV) sind aufzuführen.

Der diesem Rundschreiben als Anlage 1 angefügte Musterbeteiligungsbericht beinhaltet unter Punkt I zunächst eine graphische Darstellung bzw. ein Organigramm der Beteiligungen der Gemeinde gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf (soweit vorhanden) und gliedert die Inhaltsübersicht der Beteiligungen nach Branchen (Punkt II). Außerdem werden die im Berichtsjahr beendeten Geschäftsverhältnisse nachrichtlich ausgewiesen. Die Einzeldarstellung der Unternehmen im Punkt III soll im Folgenden erläutert werden.

3.1 Rahmendaten des Unternehmens (§ 61 Nr. 1 KomHKV)

Die unter Punkt III.1 des Musterbeteiligungsberichtes gemäß § 61 Nr. 1 KomHKV in kurzer und übersichtlicher Form dargestellten Rahmendaten sollen dem Leser einen Überblick über den Unternehmensgegenstand, den Aufbau und die Organisation des jeweiligen Unternehmens vermitteln. Es ist zu beachten, dass aufgrund

von Veränderungen der Rahmendaten möglicherweise Genehmigungspflichten gemäß § 100 BbgKVerf entstehen können.

3.2 Analysedaten und verkürzter Lagebericht (§ 61 Nr. 2 KomHKV)

Der Beteiligungsbericht enthält gemäß § 61 Nr. 2 KomHKV Analysedaten in Form eines mit Kennzahlen versehenen verkürzten Lageberichtes. Anhand der folgenden Daten soll der Bericht eine auf das Berichtsjahr bezogene Aussage über die Vermögens- und Kapitalstruktur, die Finanzierung und Liquidität, die Rentabilität und den Geschäftserfolg sowie den Personalbestand ermöglichen. Die Analysedaten sind denen der beiden vorherigen Berichtsjahre gegenüberzustellen. Das Formblatt unter Punkt III.2.1 der Anlage 1 dient der Darstellung der Analysedaten. Die den Kennzahlen zugrunde liegenden Definitionen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Zur Darlegung der wesentlichen Aussagen des Lageberichtes ist Punkt III.2.2 der Anlage 1 vorgesehen.

3.2.1 Aussagen über die Vermögens- und Kapitalstruktur des Unternehmens

Im Rahmen der Analyse der Vermögenslage wird die Vermögensstruktur des zu beurteilenden Unternehmens anhand der Betrachtung der Posten der Aktivseite der Bilanz untersucht.

Die Anlagenintensität – das Verhältnis vom Anlagevermögen zum Gesamtvermögen - ist eine Kennzahl zur Analyse der Vermögensstruktur.

Ist ein Unternehmen anlagenintensiv, so ist das im Anlagevermögen investierte Kapital längerfristig gebunden. Kapitalfreisetzung erfolgt in der Regel durch die verdienten Abschreibungen.

Mit der Betrachtung der vertikalen Kapitalstruktur kann die Kapitalaufbringung des Unternehmens anhand der Analyse der Passivseite der Unternehmensbilanz beurteilt werden.

Die Eigenkapitalquote – das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital - ist eine wichtige Kennzahl der Kapitalaufbringung. Das Eigenkapital besteht gemäß § 272 Abs. 1-4 HGB aus dem Grundkapital sowie den Kapital- und Gewinnrücklagen. Das sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ergebende Jahresergebnis fließt über den Bilanzgewinn (-verlust) in das Eigenkapital ein.

Zur Berechnung der Eigenkapitalquote wird an dieser Stelle lediglich das bilanzielle Eigenkapital berücksichtigt. Eine Ergänzung des Eigenkapitals um einen Anteil der Sonderposten erfolgt nicht, kann jedoch in Form einer weiteren Kennzahl ergänzend angegeben werden.

Ist das bilanzielle Eigenkapital des Unternehmens durch im abgelaufenen Geschäftsjahr oder in vorangegangenen Jahren angesammelte Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuss der Passiva über die Aktiva der Bilanz, so ist gemäß § 268 Abs. 3 HGB als letzte Position auf der Aktivseite der Fehlbetrag unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

3.2.2 Aussagen über die Finanzierung und die Liquidität

Zur Beurteilung der Finanzierung erfolgt eine horizontale Betrachtung der Bilanz, indem das prozentuale Verhältnis zwischen Aktiva und Passiva beurteilt wird.

Die Kennzahlen zur Anlagendeckung können Anhaltspunkte für eine fristengerechte Finanzierung sein. Mit der Anlagendeckung II erfolgt eine Gegenüberstellung von Anlagevermögen und langfristigem Kapital. Sie zeigt auf, zu welcher Quote das Anlagevermögen langfristig (durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital) finanziert ist.

Die Zinsaufwandsquote trägt indirekt zur Beurteilung der Finanzierung bei. Diese Kennzahl gibt die Zinsaufwendungen eines Unternehmens in Relation zu seinen erzielten Umsatzerlösen an. Eine hohe Zinsaufwandsquote weist auf eine hohe Liquiditätsbindung hin, die meist langfristiger Natur ist.

Liquidität ist die Fähigkeit des Unternehmens, sämtlichen Zahlungsverpflichtungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen uneingeschränkt nachzukommen.

Liquiditätskennzahlen geben Auskunft darüber, inwieweit auf der Aktivseite kurzfristiges Vermögen vorhanden ist, aus dem heraus ausreichende Mittel freigesetzt werden können, um die passivierten kurzfristigen Verbindlichkeiten (also solche, die innerhalb eines Jahres zur Rückzahlung gelangen) zu begleichen. Unter Einbeziehung von jeweils weiteren Anteilen des Umlaufvermögens mit zunehmender Kapitalbindungsdauer gelangt man von der Liquidität 1. Grades über die Liquidität 2. Grades zur Liquidität 3. Grades.

Die Liquidität 3.Grades ist die Gegenüberstellung des gesamten Umlaufvermögens und der kurzfristigen Verbindlichkeiten und gibt Auskunft über die Solidität der kurz- bis mittelfristigen Finanzposition.

Der Cashflow gibt den Zahlungsmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag an, den das Unternehmen in der zu betrachtenden Periode erzielt hat. Die Kennzahl ist ein Ausdruck der Innenfinanzierungskraft des Unternehmens und zeigt den umsatzbedingten Liquiditätszufluss bzw. -abfluss an. Für Zwecke der Information der verschiedenen Adressaten über den im Berichtszeitraum erwirtschafteten Erfolg des Unternehmens soll die vereinfachte Ermittlung des Cashflow genügen.

3.2.3 Aussagen über die Rentabilität und den Geschäftserfolg

Um festzustellen, wie erfolgreich ein Unternehmen arbeitet, wird die **Rentabilität** als Relation von Gewinn zu Kapital berechnet.

Mit Hilfe von Rentabilitätskennzahlen wird ermittelt, ob der erreichte Geschäftserfolg zum eingesetzten Kapital in einem angemessenen Verhältnis steht. Mit dieser Betrachtung kann ein Vergleich des Kapitaleinsatzes im Unternehmen selbst mit anderen Kapitalanlagemöglichkeiten erfolgen.

Im Ergebnis der Gesamtkapitalrentabilität ist der Unternehmenserfolg auf den Einsatz von Eigenkapital und Fremdkapital zurückzuführen. Die Kennzahl gibt die Verzinsung des im Unternehmen arbeitenden Kapitals an.

Zur Dokumentation des im Berichtszeitraum erwirtschafteten Geschäftserfolges dient der Umsatz sowie der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Der Erlös bzw. Umsatz bezeichnet klassisch den Gegenwert, der einem Unternehmen in Form von Geld oder Forderungen durch den Verkauf von Waren (Erzeugnissen) oder Dienstleistungen sowie aus Vermietung oder Verpachtung zufließt. Er entsteht aus der wertmäßigen Erfassung der betrieblichen und nichtbetrieblichen Tätigkeit eines Unternehmens.

Der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag ergibt sich innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nach der Saldierung aller Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres. Aus dem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag wird durch Verrechnung mit den verschiedenen Bilanzpositionen des Eigenkapitals der Bilanzgewinn/-verlust ermittelt.

3.2.4 Aussagen über den Personalbestand

Aufwandseitig interessiert insbesondere die Bedeutung des Personalaufwandes für den Erfolg des Unternehmens. Die Personalaufwandsquote zeigt das Verhältnis von Personalaufwendungen zum Umsatz.

Mit der Kennzahl „Anzahl der Mitarbeiter“ wird die durchschnittliche Zahl des in der Rechnungsperiode im Unternehmen beschäftigten Personals angegeben.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens (§ 61 Nr. 3 KomHKV)

Gemäß § 61 Nr. 3 KomHKV ist im Beteiligungsbericht die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Die vergangenheitsbezogenen Untersuchungen der Jahresabschlussanalyse erfordern die Einbettung der Erkenntnisse in zukunftsorientierte Betrachtungen der Chancen und Risiken des Unternehmens am Markt bzw. innerhalb der Branche hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in den nächsten Wirtschaftsjahren ebenso wie die Beurteilung bedeutender „weicher“ Faktoren für den weiteren Geschäftserfolg. „Weiche“, die Entwicklung des Unternehmens beeinflussende Faktoren beziehen sich beispielsweise auf demographische Aspekte, Reformen in Politik und Recht, branchenbezogene Veränderungen im Unternehmensumfeld, aber auch auf die Unternehmenskultur sowie auf standortabhängige Gesichtspunkte (Punkt III.3 der Anlage 1).

Der Bericht über die Geschäftsentwicklung inklusive der Ziele und Strategien des Unternehmens ist insbesondere mit Blick auf eventuelle Auswirkungen auf die kommunale Aufgabenerfüllung und bezüglich ihres Einflusses auf die Finanzplanung der Gemeinde in zukünftigen Geschäftsjahren zu gestalten. Es sind dementsprechend nicht nur betriebswirtschaftliche Chancen und Risiken in die Beurteilung der Unternehmensentwicklung, sondern ebenfalls solche aus externen Faktoren der Unternehmensumwelt einzubeziehen.

3.4 Leistungs- und Finanzbeziehungen (§ 61 Nr. 4 KomHKV)

Zur Darstellung und Erläuterung der Angaben zu den Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligten der Unternehmen untereinander und mit der Ge-

meinde gemäß § 61 Nr. 4 KomHKV dient Punkt III.4 der Anlage 1. Eine Erweiterung des Formblattes ist möglich.

3.5 Nachweis über die fortlaufende Erfüllung der Voraussetzungen des § 91 Abs. 6 BbgKVerf

Gemäß § 91 Abs. 6 BbgKVerf ist im Beteiligungsbericht erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten der §§ 91 bis 100 BbgKVerf, also im Jahr 2013, danach alle zehn Jahre, ein ausführlicher Nachweis über die fortlaufende Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 (öffentlicher Zweck), Absatz 3 Satz 1 (Subsidiarität) und Absatz 5 (Nebenleistungen) des § 91 BbgKVerf zu führen. Dafür ist im Musterbeteiligungsbericht Punkt III.5 vorgesehen, welcher als Erinnerungsposten jährlich mitgeführt werden kann.

3.6 Sonstiges

Weiterführende Informationen (z.B. Bilanz und GuV) können an dieser Stelle (siehe Punkt III.6 der Anlage 1) in den Beteiligungsbericht einfließen. Im Interesse der Adressaten sollte dieser Teil des Beteiligungsberichtes lediglich zusätzliche, für die Wirtschaftsführung des Unternehmens oder die Aufgabenerfüllung der Gemeinde relevante Auskünfte enthalten.

Im Auftrag

gez.
Keseberg

Beteiligungsbericht

der Gemeinde*

.....

über das

Geschäftsjahr 20..

- MUSTER -

Gemeinde ...
Beteiligungsmanagement
Potsdamer Straße 7

77 777 Musterhausen

** Für Landkreise, kreisfreie Städte, Ämter usw. ist das Muster entsprechend anzupassen.*

- I. Graphische Darstellung über die Beteiligungen der Gemeinde gemäß § 92 Abs. 2 Nr.2 bis 4 BbgKVerf einschließlich ihrer mittelbaren Beteiligungen
- II. Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf (nach Branchen) einschließlich ihrer mittelbaren Beteiligungen

Wohnungsbau

Eigengesellschaften
Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)
Beteiligungen
Sonstige

Abfallwirtschaft

Eigengesellschaften
Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)
Beteiligungen
Sonstige

ÖPNV

Eigengesellschaften
Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)
Beteiligungen
Sonstige

Gesundheits- / Sozialeinrichtungen

Eigengesellschaften
Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)
Beteiligungen
Sonstige

Weitere Branchen ...

Im Berichtsjahr beendete Gesellschaftsverhältnisse (nachrichtlich)

III. Einzeldarstellung der Beteiligungen an Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf einschließlich ihrer mittelbaren Beteiligungen

„Das Musterunternehmen“

1. Rahmendaten (§ 61 Nr. 1 KomHKV)
2. Analysedaten (§ 61 Nr. 2 KomHKV)
3. voraussichtliche Unternehmensentwicklung (§ 61 Nr. 3 KomHKV)
4. Leistungs- und Finanzbeziehungen (§ 61 Nr. 4 KomHKV)
5. Angaben gemäß § 91 Abs. 6 BbgKVerf
6. Sonstiges

III.2.1 Analysedaten (§ 61 Nr. 2 KomHKV)

Kennzahl	errechneter Wert	Jahr (a - 2)	Jahr (a - 1)	Jahr a
Vermögens- und Kapitalstruktur (§ 61 Nr. 2 lit. a)				
Anlagenintensität				
Eigenkapitalquote (ohne SOPO)				
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
Finanzierung und Liquidität (§ 61 Nr. 2 lit. b)				
Anlagendeckung II				
Zinsaufwandsquote				
Liquidität 3. Grades				
Cashflow				
Rentabilität und Geschäftserfolg (§ 61 Nr. 2 lit. c)				
Gesamtkapitalrentabilität				
Umsatz				
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag				
Personalbestand (§ 61 Nr. 2 lit. d)				
Personalaufwandsquote				
Anzahl der Mitarbeiter				

III.2.2 Verkürzter Lagebericht (§ 61 Nr. 2 KomHKV)

Dieser vermittelt die wesentlichsten Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Unternehmens, so dass ein den Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist insbesondere auf die Unternehmensdaten aus III.2.1 einzugehen.

III.3 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens (§ 61 Nr. 3 KomHKV)

Die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens mit Blick auf die Chancen und Risiken ist im Sinne des § 289 Abs.1 Satz 4 HGB zu erläutern.

Stichworte: z.B. Zukunftsbezug/ schwebende Geschäfte/ Marktstellung/ Unternehmensumfeld/ Kundenstruktur/ Standort/ demographische Aspekte/ qualitative Faktoren etc.

III.4 Leistungs- und Finanzbeziehungen (§ 61 Nr. 4 KomHKV)

Nr.	Wirtschaftsjahr	Kurzbeschreibung
4.a	Kapitalzuführungen und - entnahmen (die nicht 4.b entsprechen)	
4.b	Gewinnentnahmen/ Verlustausgleiche	
4.c	gewährte Sicherheiten und Gewährleistungen	
4.d	Sonstige Finanzbeziehungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde unmittelbar bzw. mittelbar auswirken können	z.B. Zuwendungen/ Zuschüsse, die dem Unternehmen im Geschäfts- jahr zugeflossen sind

III.5 Angaben nach § 91 Abs. 6 BbgKVerf (2013 erstmalige Berichtspflicht)

Erstmalige Berichtspflicht 5 Jahre nach Inkrafttreten der BbgKVerf (anschließend alle 10 Jahre):

- Nachweis des öff. Zecks (§ 91 Abs. 2 Nr.1 BbgKVerf)
- Subsidiarität (§ 91 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf)
- Nebenleistungen (§ 91 Abs. 5 BbgKVerf)

III.6 Weitere Informationen

ggf. Bilanz und GuV

Den Kennzahlen zugrunde liegende Formeln und Definitionen

Kennzahl	Formel	Definition der einzelnen Kennziffern
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	<p><u>Anlagevermögen</u>: Zum Anlagevermögen gehören nach § 247 Abs. 2 HGB nur die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; für Kapitalgesellschaften besteht gemäß § 266 Abs. 2 HGB eine detaillierte Aufgliederungspflicht</p> <p><u>Bilanzsumme</u>: Die Bilanzsumme ist der Betrag, der sich ergibt, wenn in einer Bilanz sämtliche Aktiva (Gesamtvermögen) oder sämtliche Passiva (Gesamtkapital) addiert werden.</p>
Eigenkapitalquote (ohne SOPO)	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	<p><u>Eigenkapital</u>: § 272 Abs. 1-4 HGB (ohne anteilige SOPO) i.V.m. § 266 Abs. 3 HGB, Zum Eigenkapital zählen jene Mittel, die von den Eigentümern einer Unternehmung zu deren Finanzierung aufgebracht oder als erwirtschafteter Gewinn im Unternehmen belassen wurden.</p> <p><u>Bilanzsumme</u>: siehe oben</p>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	aus Bilanz	Ist das bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft durch im abgelaufenen Geschäftsjahr oder in vorangegangenen Jahren angesammelte Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuss der Passiva über die Aktiva der Bilanz, so ist gem. § 268 Abs. 3 HGB als letzte Position auf der Aktivseite der Fehlbetrag unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen. In diesem Fall liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, was die Pflicht zur Prüfung einer tatsächlichen Überschuldung (Überschuldungsbilanz) nach sich zieht (eventuell Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).

<p>Anlagendeckungsgrad II</p>	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfr. Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$	<p><u>Eigenkapital</u>: siehe oben</p> <p><u>Fremdkapital</u>: Zum Fremdkapital zählen die in der Bilanz ausgewiesenen Schulden der Unternehmung, d.h. Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter gegenüber Dritten, welche der Finanzierung des Unternehmensvermögens dienen und rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind; für Kapitalgesellschaften besteht gemäß § 266 Abs. 3 HGB eine detaillierte Aufgliederungspflicht.</p> <p><u>Langfristiges Fremdkapital</u> steht dem Unternehmen länger als 5 Jahre zur Verfügung.</p> <p><u>Anlagevermögen</u>: siehe oben</p>
<p>Zinsaufwandsquote</p>	$\frac{\text{Zinsaufwand} \times 100}{\text{Umsatz}}$	<p><u>Zinsaufwand</u>: Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“, § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB</p> <p><u>Umsatz</u>: siehe oben</p>
<p>Liquidität 3. Grades</p>	$\frac{\text{Umlaufvermögen} \times 100}{\text{kurzfr. Fremdkapital}}$	<p><u>Umlaufvermögen</u>: Kurz- und mittelfristige Vermögensgegenstände eines Unternehmens; Kassenbestand, Bankguthaben, Forderungen und Vorräte werden im Umlaufvermögen (§ 266 Abs. 2 HGB) erfasst.</p> <p><u>Fremdkapital</u>: siehe oben</p> <p><u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>: Zum kurzfristigen Fremdkapital im Sinne dieses Rundschreibens zählen vereinfacht alle Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr gemäß § 266 Abs. 3 HGB i.V.m. § 268 Abs. 5 HGB, die Steuerrückstellungen (§ 266 Abs. 3 HGB), die sonstigen Rückstellungen (§ 266 Abs. 3 HGB) sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 266 Abs. 3 HGB).</p>

		<p>Als Formel ergibt sich somit:</p> <p>Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr + Steuerrückstellungen + sonstige Rückstellungen + passive Rechnungsabgrenzungsposten = kurzfristiges Fremdkapital</p> <p><u>Verbindlichkeiten:</u> Verbindlichkeiten zählen zu den Schulden und sind im Gegensatz zu den Rückstellungen prinzipiell dem Grunde und der Höhe nach gewiss. Für Verbindlichkeiten besteht gemäß §§ 242 und 246 HGB Passivierungspflicht, sie sind in der Bilanzgliederung von Kapitalgesellschaften im § 266 Abs. 3 HGB unter C der Passivseite aufgeführt.</p>
Cashflow	<p>Jahresergebnis + Abschreibungen + /- Zun./ Abn. der langfristigen Rückstellungen + außerordentliche Aufwendungen - außerordentliche Erträge = Cashflow</p>	<p>Der Cashflow zeigt den Zahlungsmittelüberschuss der Periode und stellt den um nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen – welche nicht in derselben Periode zu Einnahmen bzw. Ausgaben führen - bereinigten Geschäftserfolg dar. Der Cashflow soll hier lediglich mit Hilfe der sog. „Praktikerformel“ ermittelt werden. Da bei außerordentlichen Aufwendungen/ Erträgen nicht erkennbar ist, in welchem Umfang sie zahlungswirksam sind, werden sie aus Vorsichtsgründen eliminiert.</p>
Gesamtkapitalrentabilität	$\frac{(\text{Jahresüberschuss} + \text{Fremdkapitalzinsen}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	<p><u>Jahresüberschuss:</u> § 275 Abs. 2 Nr. 20 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 19 HGB <u>Fremdkapitalzinsen:</u> unter § 275 Abs. 2 Nr.13 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 12 HGB <u>Bilanzsumme:</u> siehe oben</p>
Umsatz	aus GuV	<p>§ 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 1 HGB, § 277 Abs. 1 HGB (Vorschriften zu einzelnen Posten der GuV, Umsatzerlöse)</p>

Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	aus GuV	<u>Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</u> : siehe oben
Personalaufwandsquote	$\frac{\text{Personalaufwand} \times 100}{\text{Umsatz}}$	<p><u>Personalaufwand</u>: § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB</p> <p>Neben den Löhnen und Gehältern sind in den Personalaufwand die sozialen Abgaben sowie der Aufwand für Altersversorgung einzubeziehen.</p> <p>Bei der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 275 Abs. 3 HGB) ist im Anhang des Jahresabschlusses gemäß § 285 Nr. 8 b HGB der Personalaufwand gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB anzugeben. Im Konzernanhang ist ebenfalls der Personalaufwand auszuweisen (§ 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB).</p> <p><u>Umsatz</u>: siehe oben</p>
Anzahl der Mitarbeiter	im Berichtsjahr durchschnittlich beschäftigtes Personal	